

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Artikel 1

Das Schleswig-Holsteinische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1965 (GVOBl. Schl.-H. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 495), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Kammern für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes bei dem Sozialgericht Schleswig sind auch für die Bezirke der Sozialgerichte Itzehoe und Kiel zuständig.“

Artikel 2

Das Schleswig-Holsteinische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1965 (GVOBl. Schl.-H. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 werden die Worte „und der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau“ gestrichen.

2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Kammern für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes bei dem Sozialgericht Schleswig sind auch für den Bezirk des Sozialgerichts Kiel zuständig.“

Artikel 3

Artikel 2 tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2007 in Kraft.